



Marriage against Borders

Ratgeberin für eine
Ehe zum Bleiben

Inhaltsverzeichnis:

1. Was diese Broschüre so alles kann (und was nicht).....	4
2. Von der heiligen Ehe und anderen Märchen.....	8
3. Was passiert bis zum Ja-Wort.....	12
3.1 Hochzeit anmelden.....	13
3.2 Homo- oder Hetero-Ehe.....	14
3.3 Bürokratie-Krampf beim Standesamt.....	15
<i>Info: Problem Ehefähigkeitszeugnis.....</i>	<i>17</i>
3.4 Heiraten ohne Papiere.....	18
3.5 Heiraten im Ausland.....	19
3.6 Der binationale Traum - Heiraten in Dänemark.....	20
3.7 Ab wann besteht Schutz vor Abschiebung?.....	22
3.8 Der Hochzeitstag - Trau Dich.....	22
4. Leben als verheiratete Person: Was sich ändern kann.....	24
4.1 Schon lange überfällig: die verschiedenen Aufenthaltserlaubnisse.....	25
<i>Info: Nachträglich geforderte legale Einreise.....</i>	<i>26</i>
<i>Info: Eventuell laufendes Asysverfahren: Abbrechen oder Fortführen?.....</i>	<i>28</i>
4.2 Finanzielle Scherereien und andere Verwicklungen.....	29
4.3 Kriminalisierung von Bleibe-Ehen: rassistische Kontrollen & Überwachung.....	32
<i>Info: Mögliche Fragen bei Kontrollen.....</i>	<i>35</i>
4.4 Einige Gedanken zur Kommunikation, Privilegien und Abhängigkeiten.....	37
5. Endlich ist es so weit: Scheidung.....	40
5.1 Zeitpunkt und Ablauf der Scheidung.....	41
5.2 Ehevertrag.....	41
5.3 Das Trennungsjahr.....	42
5.4 Scheidung einreichen.....	43
5.5 Scheidungskosten.....	44

5.6 Ablauf der Scheidung.....44

6. Ein Bleibeehe Erfahrungsbericht.....46

7. Glossar: einige Erklärungsversuche.....52

8. Paragraphen-Dschungel.....56

9. Weitere Infos und Anlaufstellen.....62



1. Was diese Broschüre so alles kann (und was nicht)

Es gibt viele gute Gründe zu heiraten: Kinder, Eltern, steuerliche Vorteile, Erbe, um im Alter nicht alleine zu sein, um eine Abschiebung zu verhindern und/oder aus Liebe.

Der deutsche Staat sieht aber nicht alle diese Gründe als gleichwertig an. Dahinter steckt tief in den Strukturen und Köpfen verankerter Rassismus und eine „not-welcome“ Migrationspolitik. Um jeden Krümel vom Kuchen wird hier gekämpft: Binationale Ehen werden diskriminiert, egal wie viel Prozent „wahre Liebe“ darin stecken. Deshalb haben wir diese Broschüre hier verfasst. Sie soll Menschen unterstützen, die mit dem Gedanken spielen, vielleicht doch irgendwann den Bund fürs Leben oder zumindest für die nächsten vier Jahre einzugehen, um Aufenthalts-Papiere zu bekommen.

Wir, Verfasser*innen der Texte, sind solidarische Menschen mit und ohne Ehe-Erfahrung, die schon immer die Privilegien der deutschen Staatsbürgerschaft genießen konnten. Da der Bürokratie-Dschungel rund ums Heiraten undurchdringlich wirkt, möchten wir in Form dieser Broschüre zumindest grundlegende Informationen gesammelt veröffentlichen.

Wir sind der Ansicht, dass es eine fürsorglichere Welt braucht und wir

damit jetzt einfach schon mal anfangen können. Wir sind uns bewusst, dass Diskriminierung von binationalen Ehen nicht für alle gleich ist, sondern dass verschiedene Unterdrückungsmechanismen zusammenwirken. Unterschiedliche Kämpfe für mehr Rechte können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Trotzdem werden wir im folgenden Text immer wieder verallgemeinern und mit Sicherheit vieles unerwähnt lassen. Wir halten die Kategorien Mann/Frau & Co für gesellschaftlich konstruiert, greifen hier aus Mangel an Alternativen aber trotzdem immer wieder auf diese zurück (dafür haben wir diese hübschen **-Gendersternchen* eingefügt).

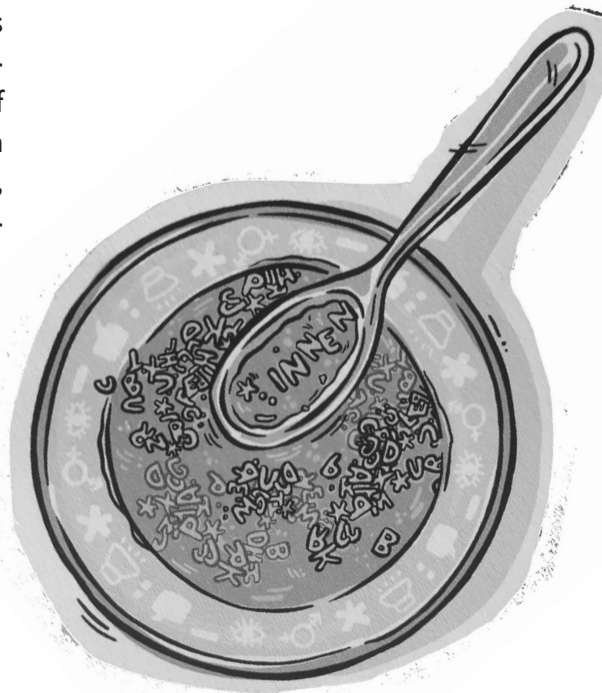
Im Folgenden werden Tipps und Erfahrungen geteilt, die wir gesammelt haben, um daraus einen möglichen Ablauf einer solchen „Bleibe-Ehe“ zu konstruieren. Wir selbst sind keine Jurist*innen, wurden aber von verschiedenen Seiten unterstützt. Zusätzlich haben wir uns an Informationen aus den Broschüren „Der kleine Heirats-Ratgeber“ und „Schutzehe“ bedient, diese überprüft, aktualisiert und erweitert.

Die vorliegende Broschüre ist nur als kleine Hilfe zu sehen. Sie ersetzt auf keinen Fall eine intensive Auseinandersetzung mit unterstützenden Menschen in eurem Umfeld über Wünsche, Hoffnungen und Ängs-

te und unter Umständen auch eine rechtliche Beratung.

Wir haben uns das Wort „Bleibe-Ehe“ ausgedacht, um die herkömmlichen Begriffe zu ersetzen. Es soll der Zweck der solidarischen Heirat im Vordergrund stehen, statt Diskriminierung oder Heldinnen-Sagen zu schüren.

Falls ihr euch in die Welt der **Paragraphen** begeben wollt, haben wir die Verweise auf die relevanten Gesetzesparagraphen der einzelnen Themen in Klammern geschrieben. Das sieht beispielsweise so aus: (§ Aufenthaltstitel). Ab Seite 56 werden die Paragraphen mit jeweils einer groben Beschreibung des Inhalts aufgelistet, um sie bei Bedarf nachzuschlagen. Außerdem werden Wörter, die *kursiv* geschrieben sind, im **Glossar** erklärt (siehe „Glossar“, S.52).





2. Von der heiligen Ehe und anderen Märchen

Das Konzept der Ehe genießt einen besonderen Schutz, sowohl im Grundgesetz als auch in der Erklärung der Menschenrechte (§ Ehe allgemein). Dieser Schutz gilt aber nicht für jede*n. Wenn eine*r der beiden Eheleute nicht mit einem europäischen Ausweis ausgestattet ist, steht die Verbindung schnell unter dem Verdacht einer sogenannten „Scheinehe“: also einer Ehe, die nur zu dem Zweck geschlossen wurde, einer Person einen Aufenthaltstitel zu verschaffen. Während sich der Staat bei Menschen mit deutschem Pass nicht dafür interessiert, inwieweit zum Beispiel finanzielle Interessen eine Heirat motiviert haben, müssen binationale Paare überzeugend erklären, dass Liebe der einzig wirksame Grund für ihre Ehe ist. Ausländeramt & Co können zwar in der Regel nicht nachweisen, dass dem nicht so ist, aber sie können die Ausstellung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung verweigern oder eine Heirat gar nicht erst zulassen (§ Standesamt). Die zuständigen Verwaltungsbehörden sind sogar bei sogenannter nicht realisierter Lebensgemeinschaft dazu befugt, einen Antrag auf Aufhebung der Ehe zu stellen, selbst wenn sie schon geschlossen wurde.

Das klingt vielleicht abschreckend und birgt viele Überlegungen und Eventualitäten in sich. Doch wir wollen betonen: Sehr viele Menschen

sind den Schritt bereits gegangen und haben sich für eine Ehe zum Zweck des Bleiberechts entschieden. Es ist wichtig, sich die Konsequenzen der Bleibe-Ehe bewusst zu machen. Falls Du dich, aus welchen Gründen auch immer, für eine Bleibe-Ehe interessierst, haben wir versucht, einen möglichen Ablauf zu beschreiben und gebündelt Informationen bereitgestellt, um dir die Entscheidung zu vereinfachen.

Eine Heirat ist eine Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zu bekommen, aber es gibt auch andere Wege. Es ist möglich, offiziell Asyl zu beantragen und es im Falle einer Ablehnung über eine sogenannte Härtefallkommission zu versuchen. Mit Hilfe des Bürger*innen- oder Kirchenasyls kann sich vorübergehend vor Abschiebung geschützt werden. In einigen Fällen kann auch über eine Ausbildungsstelle eine Aufenthaltsgestattung erlangt werden. Eine weitere, aber durchaus auch folgenreiche Möglichkeit ist es, eine Elternschaft beim Standesamt registrieren zu lassen. Informiert euch über all diese Optionen, um für euren Fall die beste Entscheidung zu treffen (mehr Infos im Reader politicalmarriage, siehe „Weitere Infos und Aunlaufstellen“, S.62).

Es kann sehr sinnvoll sein, sich bei einer*m Anwalt*in vorab beraten zu lassen. Am besten schaut ihr vor Ort nach einer*m Anwalt*in mit Er-

fahrung in Eheschließungsfragen und Migrationsrecht. Außerdem gibt es einen Verein mit eher linken Anwält*innen, auf dessen Webseite ihr mal schauen könnt, ob es in eurer Stadt jemanden mit passender Qualifikation gibt (siehe „Weitere Infos und Anlaufstellen“ S.62). Natürlich ist es am schönsten, wenn kein*e Anwält*in benötigt wird. Manchmal ist es aber die einzige Möglichkeit, sich vor Repressionen zu schützen.





3. Was
passiert
bis zum
Ja-Wort

3.1 Hochzeit anmelden

Ganz grob geschätzt, dauert eine Bleibe-Ehe insgesamt mindestens 4,5 Jahre und verursacht werden inklusive der Scheidung wahrscheinlich Kosten von über 1500€. Wenn ihr euch nach gründlicher Überlegung dafür entschieden habt, solltet ihr euch als erstes beim Standesamt erkundigen, welche Papiere gebraucht werden. Welches Standesamt für euch zuständig ist, hängt davon ab, wo ihr gemeldet seid. Wenn nur eine Person einen gemeldeten Wohnsitz hat oder beide den gleichen haben, ist die Sache klar. Wenn beide Personen einen gemeldeten Wohnsitz haben, könnt ihr euch für eines der beiden zuständigen Standesämter entscheiden.

Falls ihr in verschiedenen Bundesländern gemeldet seid, lohnt es sich nachzuschauen, ob es in den beiden Bundesländern verschiedene Regeln für den Verwaltungskrams gibt. Die Anmeldung zur Heirat mit allen notwendigen Papieren wird dann bei dem Standesamt gemacht, wo eine*r von euch gemeldet ist. Eventuell werdet ihr dann zu einem Gespräch eingeladen, bei dem ihr weitere Infos bekommt. Die tatsächliche Hochzeit kann aber überall in Deutschland stattfinden. Eure Unterlagen wer-

den dann ans Wunsch-Standesamt weitergeleitet. Wenn ihr außerhalb Deutschlands heiraten wollt oder müsst, solltet ihr euch dort direkt informieren.

Vom Standesamt eurer Wahl bekommt ihr einen Zettel, auf dem alle notwendigen Papiere und Dokumente aufgelistet sind, die ihr fürs Heiraten vorlegen müsst. Das unterscheidet sich je nach Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit. Wir werden hier vor allem von der Kombination „Person ohne deutsche oder EU-Staatsbürgerschaft heiratet einen Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit“ ausgehen. In diesem Fall gilt das Aufenthaltsgesetz nach § 28 AufenthG (§Aufenthaltsrecht mit der Ehe). Doch auch andere Ehekombinationen können zu aufenthaltsrechtlicher Absicherung führen. Wenn eine*r von euch zwar nicht Deutsche*r, aber EU-Bürger*in ist, greift das Freizügigkeitsgesetz und wenn keine*r von euch einen europäischen Pass hat, gibt es den sogenannten Ehegattennachzug (§ Heirat ohne dass eine der beiden Eheleute einen europäischen Pass besitzt).

3.2 Homo oder Hetero-Ehe?

Seit 2017 gibt es sie endlich auch in Deutschland: Die sogenannte Homo- bzw. *gleichgeschlechtliche Ehe*! Zuvor war es lediglich möglich eine Lebenspartnerschaft eintragen zu lassen. Bezüglich Aufenthaltsrechten bedeutete das im Prinzip dasselbe, aber steuerlich waren eingetragene Lebenspartner*innen gegenüber Eheleuten benachteiligt (§ *Homoeh*). Es gibt Gerüchte, dass Menschen in *binationalen* Nicht-hetero-Ehen mit geringerer Wahrscheinlichkeit von den Behörden kontrolliert werden, da diese die Beziehungen aufgrund homophober Einstellungen weniger gut einordnen können. Natürlich ist es nicht möglich, darüber eine sichere Aussage zu treffen. Dabei ist folgendes zu beachten: Wenn die nicht-europäische Person gleichzeitig zur Ehe Asyl beantragt und aus einem Land kommt, in dem homosexuelle Menschen verfolgt werden, dann sollte diese Verfolgung als ein Fluchtgrund im Asylinterview mit angegeben werden. Ist das Asylinterview schon vorbei, können Fluchtgründe auch im Nachhinein noch nachgereicht werden. Dazu sollte mit einer*m Anwält*in gesprochen werden. Es kommt vor, dass dieser (im Nachhinein) angebrachte Fluchtgrund zur Anerkennung eines Schutzes im Asylverfahren führt.

Ein großer Vorteil von Homoehen ist, dass eventuell die häufig nach der Ehe verlangt „nachgeholte legale Einreise“ (Siehe S.15) dadurch wegfällt. Dies gilt für den Fall, dass im Herkunftsland der nicht-deutschen Person Homosexualität gesellschaftlich nicht akzeptiert ist. Dann kann argumentiert werden, dass eine Rückkehr in dieses Land die Person gefährden würde und daher nicht verlangt werden kann. Außerdem ist folgendes zu beachten: Wenn die nicht-europäische Person gleichzeitig zur Ehe Asyl beantragt und aus einem Land kommt, in dem homosexuelle Menschen verfolgt werden, dann sollte diese Verfolgung als ein Fluchtgrund im Asylinterview mit angegeben werden. Ist das Asylinterview schon vorbei, können Fluchtgründe auch im Nachhinein noch nachgereicht werden. Dazu sollte mit einer*m Anwält*in gesprochen werden. Es kommt vor, dass dieser (im Nachhinein) angebrachte Fluchtgrund zur Anerkennung eines Schutzes im Asylverfahren führt.

3.3 Bürokratie-Kraampf beim Standesamt

Normalerweise werden die folgenden Dokumente beim Standesamt von euch verlangt:

Beide brauchen:

- * **Gültigen Personalausweis/Reisepass** (oder einen anderen Staatsangehörigkeitsnachweis)
- * **Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde**
- * **Meldebestätigung:** Die*der zukünftige Ehepartner*in mit einem deutschen Pass muss einen gemeldeten Wohnsitz in Deutschland haben. Wenn du schon einmal verheiratet warst, musst du beweisen, dass du es nicht mehr bist, entweder durch eine *beglaubigte* Kopie des Scheidungsurteils oder durch eine Sterbeurkunde.
- * Wenn du schon einmal verheiratet warst, musst du beweisen, dass du es nicht mehr bist, entweder durch eine *beglaubigte* Kopie des Scheidungsurteils oder durch eine Sterbeurkunde.

Die*der zukünftige Ehepartner*in ohne europäischen Pass braucht zusätzlich:

- * **Aufenthaltsbestätigung** (auch anstelle einer Meldebescheinigung, falls du noch nicht in Deutschland gemeldet bist)
- * **das Ehefähigkeitszeugnis:** ein Dokument, das von den Behörden deines sogenannten Herkunftslandes ausgestellt wird. Damit wollen die deutschen Behörden prüfen, ob ein sogenanntes Ehehindernis besteht. Ehehindernisse sind in Deutschland zum Beispiel eine zweite Ehe, das Verbot, eine nah verwandte Person zu heiraten, und Minderjährigkeit. Im Ehefähigkeitszeugnis müssen beide Ehepartner*innen genannt wer-

den. In manchen Fällen kann dieses Dokument einfach von der Botschaft ausgestellt werden, in anderen kann bloß eine Ledigkeitsbescheinigung ausgestellt werden, die aber nicht Anforderungen in Deutschland entspricht. Dann kann es sogar sein, dass über einen zweiwöchigen Aushang im Geburtsort erfragt werden muss, ob es Einsprüche gegen die Heirat der beiden Personen gibt. Welches Prozedere verlangt wird, variiert je nach Herkunftsland. Auch dies folgt einer rassistischen Logik und macht es einigen Menschen sehr viel schwerer zu heiraten als anderen. Die Kosten für diese Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnis müssen von den Eheleuten getragen werden. Manche Länder stellen ein Ehefähigkeitszeugnis allerdings gar nicht aus. Wenn das der Fall ist, muss eine „Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses“ vom Standesamt beantragt werden, am besten mit einer beigefügten Ledigkeitsbescheinigung. Der Antrag geht an das Oberlandesgericht. In manchen Städten kann es sein, dass die Behörden sich weigern, den Antrag zu stellen. In diesem Fall solltet ihr eine*n Anwalt*in einschalten!

► Von bestimmten Länder glauben die deutschen Behörden auch die Echtheit des Passes nicht. Da es aber zur Eheschließung auf jeden Fall notwendig ist, sich eindeutig auszuweisen, wird dann zusätzlich noch eine sogenannte “Tiefe Identitätsprüfung vor Ort” verlangt. Hierbei handelt es sich um Nachforschungen zur Existenz derverlobten Person im Herkunftsland. Dafür wird tatsächlich ein Detektiv von der deutschen Botschaft im jeweiligen Land beauftragt. Wenn die Existenz nicht nachgewiesen werden, darf nicht geheiratet werden. Fall ihr es mit so einer Prüfung zu tun bekommt, solltet ihr euch auf jeden Fall rechtliche Unterstützung besorgen.

* Denkt auch daran, dass alle eure Dokumente **eine beglaubigte deutsche Übersetzung** brauchen. Das ist wieder einmal ganz schön teuer und zeitaufwändig.

Problem Ehefähigkeitszeugnis?

In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, sich in einem Ort anzumelden, wo das Standesamt kein Ehefähigkeitszeugnis verlangt. Dieses zu beschaffen dauert nämlich einige Monate und kostet viel Geld. Uns ist was von vierstelligen Beträgen zu Ohren gekommen, aber das kommt wahrscheinlich sehr auf das Land und die Beam*innen an. Das solltet ihr unbedingt nochmal für eure spezifische Situation beim Standesamt erfragen. Wenn man aber ein Standesamt findet, das darauf verzichtet, kann das viele Dinge vereinfachen. Es ist leider nicht so einfach herauszufinden, wo das Ehefähigkeitszeugnis zwingend gefordert wird. Die Standesämter veröffentlichen diese Informationen nicht im Internet und es ist Ermessenssache der*des Standesbeam*in, das Ehefähigkeitszeugnis zu verlangen. In Großstädten werden diese Zeugnisse in den meisten Fällen angefordert, in den umliegenden Dörfern stehen die Chancen gegeben-

falls besser. Es gibt die Möglichkeit, im Standesamt anzurufen und sich beraten zu lassen. Die dortigen Beam*innen haben allerdings Einblick in die Melderegister und können einsehen, dass man gar nicht in dem Ort wohnt. Es ist daher sinnvoll, zu sagen, dass man plant, dorthin zu ziehen, oder dass man gerade umgezogen ist und sich noch nicht umgemeldet hat. Wenn ein Standesamt gefunden wurde, das dieses Ehefähigkeitszeugnis nicht verlangt, braucht es immer noch einen Ort, an dem sich gemeldet werden kann. Es macht daher Sinn, an Orten nachzufragen, wo man Menschen kennt, bei denen man sich melden kann, oder wo die Mieten sehr günstig sind und ein kleines Zimmer angemietet werden könnte. Habt aber im Kopf, dass ihr euch rechtlich dabei auf Glatteis bewegt!

3.4 Heirat ohne Papiere?

Dieser Abschnitt ist zum Teil ungenau und unvollständig. Dennoch wollten wir die Informationen mit euch teilen, die wir im Laufe unserer Recherche gefunden haben. Holt euch auf jeden Fall auch noch rechtlichen Rat!

Generell gilt: Ohne Papiere gibt es keine Heirat, da sich Personen (leider) ausweisen müssen. Doch es gibt eben auch ein Recht auf Heirat. Dieses Recht kann eingeklagt werden. Falls du oder dein*e zukünftige*r Ehepartner*in *illegalisiert* in Deutschland lebt und noch kein Asylantrag gestellt wurde, dann solltet ihr, neben der Besorgung der nötigen Heiratspapiere, einen Asylantrag stellen, um eine Aufenthaltsgestattung zu bekommen (§Aufenthaltsrecht während eines laufenden Asylverfahrens).

Wenn ihr bereits einen Asylantrag gestellt habt und dieser abgelehnt wurde, könntet ihr einen Asylfolgeantrag stellen. Allerdings sind Asylfolgeanträge riskant, da diese von den Behörden schnell als unbegründet abgelehnt werden (§ Sogenannter Unbegründeter Asylantrag). Es ist hilfreich, wenn eine Grenzüberschreitungsbescheinigung vorliegt oder der Asylantrag vor langer Zeit

gestellt wurde, sodass der Eintrag gelöscht wurde.

Falls diese Möglichkeiten nicht auf euch zutreffen, empfehlen wir euch, eine*n Anwalt*in hinzuzuziehen, denn es gibt die Möglichkeit, zur Eheschließung eine Duldung zu beantragen (§ Duldung zum Zweck der Eheschließung). Dafür muss die Eheschließung unmittelbar bevorstehen, das heißt, dass am besten bereits ein Termin zur Eheschließung festgelegt wurde und alle (soweit möglich) erforderlichen Papiere beim Standesamt eingereicht wurden. In diesem Fall wird die Duldung in der Regel von der Ausländerbehörde erteilt. Wenn noch kein Termin beim Standesamt vergeben wurde, weil noch nicht alle Papiere da sind, ist es trotzdem gut, schon einen Antrag auf Eheschließung beim Standesamt zu stellen und den Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Duldung zwecks Eheschließung an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Das ist insbesondere für Menschen ohne jegliche Papiere wichtig. Die Person ohne Papiere muss sich zusätzlich beim Einwohnermeldeamt in einer Wohnung anmelden. Am besten gleichzeitig überall aufschlagen: Einwohnermeldeamt, Ausländerbehörde und Standesamt.

Nach der Eheschließung kann dann die Aufenthaltserlaubnis beantragt werden (§ Aufenthaltsrecht mit der Ehe). Eine bewusste Entscheidung und Gespräche über Ängste und

mögliche Szenarios sind hier besonders wichtig.

3.5 Heirat in Ausland

Eine andere Möglichkeit, etwa weil die Zeit davon läuft, besteht darin, im sogenannten Herkunftsland der nicht-europäischen Person zu heiraten. Dieser Weg ist in der Regel zeitintensiv und beinhaltet einen mehrmonatigen Aufenthalt im Herkunftsland zumindest für die Person ohne deutschen Aufenthaltsstatus. Manchmal ist er jedoch bürokratisch einfacher als zu versuchen, neben einem Heiratsprozedere auch noch eine Abschiebung zu verhindern. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass beide gefahrlos in dieses Land reisen können. Denkt daran, dass Menschen während eines Asylverfahrens oder mit einem „geduldeten“ Status nicht aus Deutschland ausreisen dürfen. Wichtig zu beachten ist außerdem, dass im Falle einer Abschiebung eine mehrjährige Sperre für den *Schengenraum* eintritt, die auch durch Familienzusammenführung nach der Ehe nur sehr schwer umgangen werden kann. Falls ihr also in Erwägung zieht, im Ausland zu heiraten, ist es wichtig, „freiwillig“ aus Deutschland bzw.

dem *Schengenraum* auszureisen. Angaben zu benötigten Unterlagen und dem Prozedere der Eheschließung findet ihr auf der Seite der deutschen Botschaft im jeweiligen Land.

Die im Ausland vollzogene Heirat muss daraufhin bei der deutschen Botschaft anerkannt werden. Beim Visumsantrag zur Familienzusammenführung nach der Heirat muss die Person mit deutschem Pass in der Regel nicht mehr anwesend sein. Bereitet euch aber auf den Termin bei der deutschen Botschaft vor. Es kann gut sein, dass unangenehme Fragen gestellt werden, die denen vom Ausländeramt oder Standesamt ähneln (siehe „Mögliche Fragen bei Kontrollen“, S.35).

wird sich die Ausländerbehörde in Deutschland wahrscheinlich bei der deutschen Person melden und ebenfalls Informationen über die Beziehung, wie Fotos, Reise- und Kommunikationsnachweise oder Ähnliches fordern. Die Entscheidung über den Visumsantrag kann zwischen 3 und 6 Monaten dauern. Das Visum ist dann in der Regel 3 bis 12 Monate gültig. Kümmert euch in Deutschland rechtzeitig um einen Termin bei der Ausländerbehörde, um vor Ablauf des Visums einen Antrag auf

Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen.

3.6 Heiraten in Dänemark oder doch lieber online?

Viele Jahre lang war es von Deutschland aus sehr attraktiv für binationale Eheschließungen nach Dänemark zu reisen. Die Standesämter verlangten weniger vorzulegende Dokumente und die Termine wurden teils sehr kurzfristig vergeben. Diese Option scheint seit der dänischen Gesetzesänderung im Jahr 2019, in der es explizit um die Eindämmung von Bleibe-Ehen ging, für viele keine so nützliche Alternative mehr zu sein. Es gibt nun ebenfalls eine Prüfung des Antrags zur Eheschließung in einer zentralen Behörde, welche den gesamten Prozess verlangsamt und verteuert. Außerdem sind die Beamten*innen dazu angehalten bei Misstrauen bezüglich

der „Echtheit“ des Heiratswunsches, die Heiratswilligen zu einem Interview einzuladen. In der Praxis geschieht dieses Interview natürlich auch nur bei einer kleinen Menge an Bewerber*innen. Am besten prüft ihr nochmal genau für euren Fall, ob eine Hochzeit in Dänemark sinnvoll wäre.

Uns ist darüber hinaus zu Ohren gekommen, dass Online-Hochzeiten gerade eine gute Möglichkeit sind, binationale Ehen zu schließen. Leider haben wir noch von keinen persönlichen Erfahrungen gehört. Online-Hochzeiten scheinen eine der wenigen positiven Konsequenzen der Corona-Pandemie zu sein.

Seit Januar 2020 gibt es ein vollständig digitales, durchgängiges Heiratsverfahren, das von einem Amt des US-amerikanischen Bundesstaats Utah entwickelt wurde. Jede*r kann mit diesem Verfahren heiraten auch ohne einen Wohnsitz in Utah oder anderen Teilen der USA. Nach Online-Beantragung der Heiratslizenz, einer Video-Zeremonie wird eine legale US-amerikanische Heiratsurkunde ausgestellt und versendet. Es gibt Angebote von verschiedenen Heiratsagenturen sich um alles organisatorische zu kümmern für eine Preis von ungefähr 650 Euro. Ohne Agentur könnte sich diese Kosten eventuell auch noch reduzieren.



3.7 Ab wann besteht Schutz vor Abschiebung?

Diese Frage lässt sich leider nicht eindeutig beantworten, da unterschiedliche Gerichte verschiedene Urteile sprechen. Strittig ist dabei, ob der Abschiebeschutz ab dem Zeitpunkt besteht, an dem die geforderten Dokumente beim Standesamt abgegeben wurden oder erst nachdem diese Dokumente die Prüfung durch

das zuständige Oberlandesgericht durchlaufen haben und in ihrer Gültigkeit bestätigt wurden. Jeder Fortschritt im Kontakt mit dem Standesamt ist potentiell hilfreich.

3.8 Der Hochzeitstag: Trau Dich

Wie schön, bis hierhin hat alles geklappt! Wahrscheinlich begleitet euch an diesem Tag Nervosität. Denkt daran, dass es schon so viele Leute geschafft haben, sich zu verheiraten! Wenn die Papiere für ausreichend erklärt wurden, könnt ihr in der Zeremonie eigentlich nicht mehr viel falsch machen: Lächeln und nicht vergessen, immer schön „ja“ zu sagen! Der traditionelle Kuss ist nicht verpflichtend. Sprecht euch da trotzdem am besten ab und übt gegebenenfalls vorher mal, um Verwirrungen zu vermeiden. Es kann sehr hilfreich sein, unterstützende Menschen dabeizuhaben. Gemeinsam kann der Tag zu einer schönen Erinnerung werden. Fotos von der Trauung und der Feier später in der „gemeinsamen Wohnung“ aufzuhän-

gen ist auch eine gute Sache gegen die Schnüffel-Behörden.





4. Leben als
verheiratete
Person: was
sich ändern
kann

4.1 Schon lange überfällig - die verschiedenen Aufenthaltserlaubnisse

Der erste wichtige Schritt nach der Eheschließung ist der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis. Es handelt sich dann um einen befristeten Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung. Hierzu müssen die Heiratsurkunde sowie die Nachweise über Wohn- und Einkommensverhältnisse der Partner*innen bei der Ausländerbehörde vorgelegt werden. Im Allgemeinen gilt für die Antragssteller*in immer, dass der Lebensunterhalt gesichert, ihr jeweils einen Pass haben müsst und dass kein Ausweisungsgrund wie z.B. eine Vorstrafe vorliegen darf (§ Aufenthaltstitel allgemein). Relevant ist hier die Höhe des Strafmaßes. Mehrere Verurteilungen oder Strafen über 30 Tagesätze werden tendenziell eher als ein „schweres Ausweisungsinteresse“ gewertet. Insgesamt können jegliche Vorstrafen, wie auch eine negative Schufa-Auskunft, den Prozess verlangsamen. Unterstützung von einer Anwält*in ist hier sehr zu empfehlen! In der Vergangenheit war es nötig zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung nach der Eheschließung AI Deutsch Sprachkenntnisse nachzuweisen. Diese Voraussetzung wurde zum Glück abgeschafft.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass ihr beide dieselbe Meldeadresse habt, weil die Behörden nur bei „triftigen“ Gründen Ausnahmen machen. Unstimmigkeiten bei der Meldeadresse sind erfahrungsgemäß der häufigste Grund für ein Ermittlungsverfahren. Dies ist ein Beispiel für die Diskriminierung von binationalen Ehen. Bei anderen Paaren interessiert es Behörden nicht, wie sie ihr Zusammenleben gestalten, teilweise werden getrennte Wohnsitze sogar noch durch Steuervorteile gefördert (§ Eheliche Lebensgemeinschaft).



Nachträglich geforderte legale Einreise

Für den Fall, dass ihr ohne gültiges Visum nach Deutschland gekommen seid, macht die rassistische Gesetzgebung daraus eine Straftat (§ Unerlaubte Einreise). Dies kann dazu führen, dass zum einen die Ausländerbehörde sich weigert die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, bevor das Strafverfahren nicht beendet ist. Zum anderen dürfen sie leider auch verlangen, dass eine legale Einreise nach der Hochzeit mit dem richtigen Visum nachgeholt wird. Das bedeutet, dass die*der nicht-europäische Ehepartner*in in ihr*sein Herkunftsland zurückkehren und dort bei der deutschen Botschaft ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen muss. Es gibt jedoch Ausnahmen von dieser Regel – letztendlich scheint es häufig Ermessenssache der Sachbearbeiter*innen in der Ausländerbehörde zu sein. So wird dies Menschen in der Regel nicht zugemutet, wenn sie eine Homoehe eingegangen sind und dadurch eventuell in ihrem Herkunftsland gefährdet sind. Auch die Vormundschaft für ein Minderjähriges Kind oder eine nachgewiesene falsche Beratung durch die Behörden, kann als Gegenargument verwendet werden. Falls eine erneute Einreise gefordert wird, empfehlen wir euch, sich bei einer*em Anwalt*in über eure Möglichkeiten beraten zu lassen.

Die Länge der Aufenthaltsberechtigung wird nach gesetzlichen Regeln erst einmal auf drei Jahre gesetzt. In der rassistischen Praxis der deutschen Behörden wird die Aufenthaltserlaubnis bei geflüchteten Menschen häufig nur für ein Jahr erteilt. Der Antrag muss nach der bewilligten Zeit immer verlängert werden (§ Aufenthaltsrecht mit der Ehe).

Nach drei Jahren ehelicher Lebens-

gemeinschaft ist es endlich möglich: Der unbefristete Aufenthaltstitel, die sogenannte Niederlassungserlaubnis, kann beantragt werden (§ Niederlassungserlaubnis). Leider ist das nicht so einfach, denn die Voraussetzungen hierfür sind ziemlich hoch. Beide Partner*innen müssen schriftlich bestätigen, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zu diesem Zeitpunkt noch besteht. Zudem muss die den

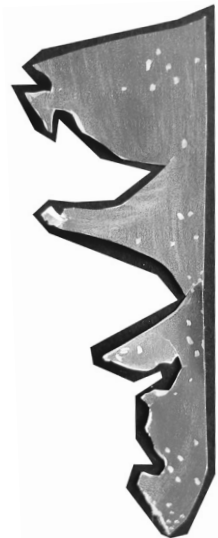
Antrag stellende Person ein eigenes Einkommen haben, mit dem sie sich selbst finanzieren kann. Darüber hinaus muss der Test „Leben in Deutschland“ bestanden worden sein, es dürfen keinerlei Vorstrafen vorliegen und Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 müssen nachgewiesen werden. Wenn die Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, braucht es danach (erst einmal) keine Lebensunterhaltungssicherung. Die **Niederlassungserlaubnis** ist unbefristet, muss jedoch, wenn der Pass abgelaufen ist, immer wieder neu beantragt werden.

Ganz wichtig falls ihr euch scheiden lassen wollt: Das offizielle Trennungsdatum sollte erst nach der Erteilung der Niederlassungserlaubnis liegen (siehe „Endlich ist es soweit: Scheidung“ S.40). Der Antrag kann von den Behörden nachträglich zurückgewiesen werden.

Falls es nicht möglich war, die vielen Vorgaben für eine Niederlassungserlaubnis zu erfüllen, kann eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Dafür muss die Ehe ebenfalls drei Jahre Bestand haben, aber zur Beantragung ist zum Beispiel der Sprachtest nicht notwendig. Auch die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts muss beim ersten Antrag nicht nachgewiesen werden. Bei den darauf folgenden Anträgen allerdings schon. Die **eigenständige Aufenthaltserlaubnis** muss

weiterhin von Jahr zu Jahr erneuert werden, ist deshalb weniger sicher als die Niederlassungserlaubnis (§ Eigenständiger Aufenthaltstitel).

Die **Deutsche Staatsbürgerschaft** kann in der Regel nach acht Jahren Aufenthalt in Deutschland beantragt werden, der unbefristete Aufenthaltstitel muss bereits vorhanden sein. Das B1-Sprachniveau und ein bestandener Einbürgerungstest müssen nachgewiesen werden. Weitere Anforderungen und Infos über die Möglichkeit, den für den Antrag nötigen Aufenthalt auf sieben Jahre zu verkürzen, können im Internet nachgelesen werden.



Eventuell laufendes Asylverfahren: abbrechen oder fortführen?

Sollte sich die nicht-europäische Person in einem Asylverfahren befinden, läuft dieses auch nach der Eheschließung weiter. Die Frage, ob das Verfahren weiter geführt oder zu welchem Zeitpunkt es beendet werden sollte, hängt von mehreren Faktoren ab:

- ▶ Sollte das Asylverfahren eine Chance haben, zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften oder gar zum Asyl zu führen, ist eine Fortführung empfehlenswert. Wenn es eine doppelte Absicherung durch Ehe und positiv beschiedenes Asylverfahren gibt, wird die Möglichkeit der späteren Einbürgerung schon nach 3 Jahren möglich.
- ▶ Hin und wieder kommt es vor, dass ein zuvor aussichtslos erscheinendes Asylverfahren nach der Schließung einer gleichgeschlechtlichen Ehe neue Aussicht auf Erfolg bekommen kann. So ist es durchaus denkbar, dass die Homosexualität der Person als Fluchtgrund anerkannt wird, wenn im Herkunftsland Homosexualität unter Strafe steht.
- ▶ Sollte das Asylverfahren sowohl vor als auch nach der Eheschließung keine Aussicht auf Erfolg haben, geht es noch um den richtigen Zeitpunkt, um das Verfahren zu beenden. Vermutlich wird die Ausländerbehörde im Antragsverfahren auf die Aufenthaltserlaubnis recht schnell von euch fordern, das Asylgesuch zurück zu ziehen. Argumentiert wird hier meist mit schnellerer Bearbeitung und bürokratischen Vorgängen. Vergewissert euch in diesem Fall, dass der Abschiebeschutz wegen der Ehe definitiv besteht und lasst euch eventuell von einer rechtskundigen Person bestätigen, dass die Erfolgsaussicht zu gering ist.

4.2 Finanzielle Scherereien & andere Verwicklungen

Eine Ehe hat generell Auswirkungen auf die Ansprüche auf staatliche Unterstützung. Wenn ihr euch entscheidet, zu heiraten, ist es eventuell wichtig, sich über **Hartz IV, BAföG, Wohngeld, Vermögen und Versicherungen** zu informieren. In diesen Bereichen kann es zu neuen Regelungen kommen. Es ist gut, sich vorher darüber zu verständigen, wie ihr mit den aus der Partnerschaft eventuell resultierenden negativen (als auch positiven) finanziellen Konsequenzen umgehen wollt.

An sich gilt, dass Ehepartner*innen zusammen eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft bilden. Das bedeutet, dass ihr füreinander unterhaltspflichtig seid, wenn eine Person Geld braucht und die andere aus Perspektive der Behörden ausreichend Geld dafür hat. Bevor der Staat etwas herausrückt, wird erst einmal überprüft, ob die*der Ehepartner*in die nötige Unterstützung leisten kann. Wenn eine*r von euch Bezüge vom Sozialamt bekommt (also z.B. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), solltet ihr die Eheschließung als erstes beim Sozialamt

bekannt geben. Eine verspätete Meldung beim Sozialamt kann zu Nervereien und ggf. zu Zahlungsrückforderungen führen.

Hartz IV: Die vielleicht bedeutendste Änderung betrifft die sogenannten Hartz IV-Ansprüche. Im Falle von Arbeitslosigkeit wird der Hartz-IV-Satz bei Verheirateten zusammen berechnet. Das kann je nach finanzieller Situation dazu führen, dass der Hartz-IV-Satz weniger wird, weil die*der Ehepartner*in „zu viel Geld“ verdient. Wenn die eine Person mehr hat, muss sie*er offiziell der Hartz IV beziehenden Person etwas abgeben und das monatliche Geld vom Jobcenter wird weniger. Vermögen, also das Geld, das einfach so herumliegt, kann sich auch auf den Hartz-IV-Satz auswirken. Das ist wiederum abhängig vom Alter. Beide dürfen jeweils 150 € pro vollendetem Lebensjahr besitzen. So beträgt der Mindestgrundfreibetrag je nach Alter zwischen 3.100 € und maximal 9.750 €. Doch auch ohne „viel“ Vermögen oder Einkommen ist der Hartz-IV-Satz von verheirateten Menschen geringer (da davon ausgegangen wird, dass materielle Dinge

im Alltag geteilt werden), und zwar stehen Menschen in einer Bedarfsgemeinschaft nur 90 % des Regelsatzes zu. Dieser Betrag soll für alles, was man so zum Leben braucht, Miete und Versicherungen ausgenommen, genügen.

Schulden: Hier ist die Lage etwas erfreulicher! Denn die Schulden der einen Person wirken sich nicht auf die*den Ehepartner*in aus, egal ob diese Schulden vor oder nach der Eheschließung gemacht wurden. Ausnahme ist natürlich, wenn man irgendetwas mit unterschrieben hat, wie zum Beispiel einen Kredit oder Ähnliches. Es können sich aber aus einem gemeinsamen Wohnsitz Konsequenzen ergeben. So kann beispielsweise eine*r von euch Zwangsvollstreckungsversuchen wegen Versäumnissen der*des Ehepartner*in ausgesetzt sein. Bessere Chancen habt ihr hier, wenn wertvolle Gegenstände namentlich markiert sind, denn offiziell dürfen die Geldeintreiber*innen nur Eigentum der verschuldeten Person pfänden.

BAföG: Bezüglich staatlicher finanzieller Unterstützung zum Studieren, sogenanntem BAföG, kann es auch passieren, dass eine Person, die vorher keinen Anspruch hatte, weil die Eltern „zu viel“ Einkommen haben, durch eine Heirat BAföG-berechtigt wird.

Versicherungen: Bezüglich der Versicherungen ist es erfreulich, dass die Person ohne europäischen Ausweis durch eine Heirat Zugang zum sogenannten Sozialversicherungssystem (d.h. zur gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung) bekommt. Wenn man sich zusammen versichern lässt, muss sogar nur ein Beitrag gezahlt werden, was die ganze Angelegenheit um einiges günstiger macht. Offiziell sind Ehepartner*innen beim Eintreten eines Pflegefalls dazu verpflichtet, sich gegenseitig finanziell zu unterstützen. Das hängt aber natürlich auch wieder davon ab, wie viel Geld die andere Person dann tatsächlich verdient.

Gesundheitssorge: Für den Fall, dass ihr irgendwann einmal gesundheitlich nicht in der Lage seid, selbst Entscheidungen über ärztliche Behandlungen zu treffen, werden in der Praxis oft die nächsten Angehörigen, also auch die*der Partner*in, von Ärzt*innen kontaktiert. Das heißt, es macht Sinn eine Vorsorgevollmacht oder zumindest eine Patient*innenverfügung und ggf. auch eine Betreuungsverfügung zu erteilen, wenn eine andere Person als die*der Partner*in in diesem Fall Entscheidungen treffen soll.

Nach aktuell geltendem Recht kön-

nen Ehegatten weder für die andere Person automatisch Entscheidungen über medizinische Behandlungen treffen, noch diese rechtlich vertreten, wenn sie nicht mehr selber handeln kann. Dies ist bisher nur möglich, wenn die_der Partner_in als sogenannte_r „rechtliche_r Betreuer_in“ bestellt wurde oder aber durch eine Vorsorgevollmacht von der anderen Person bevollmächtigt worden ist. Dennoch werden in der Praxis insbesondere beim Fehlen von solchen Dokumenten die nächsten Angehörigen, also auch die_der Partner_in, von Ärzt_innen kontaktiert, um die Entscheidung über ggf. weitere Behandlungen abzustimmen. Das heißt, es macht Sinn eine Vorsorgevollmacht oder zumindest eine Patient_innenverfügung und ggf. auch eine Betreuungsverfügung zu erteilen, wenn eine andere Person als die_der Partner_in diese Entscheidung treffen soll. Ein Muster für diese Vollmacht findet ihr z.B. hier: <https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Service/Formulare/Vorsorgevollmacht.html?nn=6765634>

Kleiner Hinweis zu Steuersachen: Durch eine Heirat haben die Partner*innen den Vorteil, dass sie die Steuerklassen so wählen können, dass sie insgesamt weniger bezahlen. Gleichzeitig kann die gemeinsame steuerliche Beziehung aber im Ernst-

fall, also mit Blick auf das Strafrecht einer „Scheinehe“, von Bedeutung sein. Die Argumentation der rassistischen Behörden geht in die Richtung, dass zusätzlich Geld vom deutschen Staat in die eigene Tasche gesteckt wurde.

Erbrecht: Im Todesfall während der Ehe hat die*der Partner*in Anrecht auf einen Teil des Erbes. Uneheliche Kinder sind in der Erbfolge gleichgestellt. Die Annahme eines Erbes kann aber auch ausgeschlagen werden. Dies bietet sich an, wenn Schulden als Erbe vorhanden sind.

Elternschaft: Während der Ehezeit und bis fast ein Jahr nach der Scheidung geborene Kinder gelten gesetzlich als ehelich. Der (Ex-)Ehemann ist damit unterhaltspflichtig. Akzeptiert er die Vaterschaft nicht, kann er eine Vaterschaftsklage einreichen, bei der festgestellt wird, dass der Ehemann nicht der Vater ist. Es ist wichtig, die Anfechtungsfrist von zwei Jahren ab Kenntnis der maßgeblichen Umstände zu beachten. Klage kann aber auch vom Kind, vertreten durch die Mutter, erhoben werden.

4.3 Kriminalisierung von Bleibe-Ehen: rassistische Kontrollen & Überwachung

Es gibt verschiedene möglicherweise kritische Momente im ganzen Prozess. Da so viel auf dem Spiel steht, ist es trotz allem wichtig, sich gedanklich auf die Perspektive der Beamt*innen einzulassen, um sich davor zu schützen. Auch hier spielt es wieder eine Rolle, um welche Kombination von Eheschließung es sich in eurem konkreten Fall handelt. Wenn die eine Person lediglich eine Duldung oder keinerlei Aufenthaltspapiere beim Standesamt vorweisen kann, ist es möglich, dass die Beamt*innen die Angelegenheit an die Ausländerbehörde weiterreichen, noch bevor die Ehe zustande kommen konnte (§ Standesamt). Außerdem kann es zu Problemen kommen, wenn außerhalb Deutschlands geheiratet wurde und dann versucht wird, die Ehe bei der deutschen Botschaft anerkennen zu lassen.

Manchmal leitet auch die Ausländerbehörde weitere Ermittlungen ein, wenn sie einen „Scheinehen-Verdacht“ hat, das heißt einen Verdacht für „die fehlende Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft“ (§ Scheinehe). Diese schwammige Beschreibung führt in der Regel zu einer Reihe sexistisch-rassistischer Stereotypen,

anhand derer die Beamt*innen ihre Entscheidungen treffen. Anhaltspunkte für sie können zum Beispiel erhebliche Altersunterschiede sein (allerdings vor allem, wenn die Frau* älter ist als der Mann*), eine Heirat kurz vor der Abschiebung, keine gemeinsame Sprache oder vergangene *binationale* Ehen der deutschen Person. Kontrollen sind hier besonders wahrscheinlich in der Zeit, in der gerade ein Antrag gestellt wird, um die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern oder neu zu beantragen.

Wenn es über den Verdacht hinaus eine Verurteilung gibt, bedeutet das für die Person ohne dauerhafte Aufenthaltserlaubnis in der Regel die Abschiebung. Sowohl der Aufenthaltstitel als auch die daraufhin erlangte Staatsbürgerschaft können wieder entzogen werden. In den meisten Fällen wird der Mensch ohne europäischen Pass höher bestraft und mit höherem Strafmaß verurteilt als der Mensch mit deutschem Pass. Für die Person mit deutschem Pass kann es eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geben (bei einer Verjährungsfrist von fünf Jahren). Praktisch ist hier vor allem

entscheidend, ob die Person mit privilegiertem Aufenthaltsstatus sich selbst bereichert, also z.B. Geld für die Heirat verlangt, hat, und natürlich, wie immer, welche Vorstrafen man so vorweisen kann. Erfahrungsgemäß müssen jedoch einige Anhaltspunkte gegeben sein, damit es zu einer derartigen Verurteilung kommt (§ Zur Strafbarkeit von sogenannten Scheinehen).

Auch hier gilt: Falls ihr von irgendeinem dieser Kontrollversuche betroffen seid, kann es sehr sinnvoll sein, sich bei einer*em Anwält*in über eure Pflichten und Rechte beraten zu lassen.

Von folgenden Maßnahmen zur Kontrolle haben wir bereits gehört:

- ▶ Parallele Befragung der Eheleute: Das sieht dann so aus, dass den Ehepartner*innen in verschiedenen Räumen die gleichen Fragen gestellt und die Antworten verglichen werden (siehe „Möglicher Fragebogen bei Kontrollen“ S. ...).
- ▶ Hausbesuch: Hier in Deutschland ist es das Ordnungsamt, das in der Regel einfach unangekündigt vorbeischaut und sich die Wohnung bzw. das Zimmer ansehen möchte. An sich hat es ohne Durchsuchungsbefehl kein Recht dazu. Allerdings kann ein „erfolgreicher“ Besuch dabei

helfen, den Verdacht zu besänftigen. Um sich auf so etwas vorbereiten zu können, ist es aber möglich, beim Spontanbesuch nicht da zu sein oder nicht aufzumachen und auf eine Terminvereinbarung zu bestehen. Es liegt ja auch im Interesse der Behördenvertreter*innen, nicht immer vor einer verschlossenen Tür oder abweisenden Mitbewohner*innen zu stehen. Bei diesen Besuchen wird teilweise bis ins kleinste Detail alles beobachtet: Zahnbürsten, dreckige Wäsche, Kosmetikartikel, Fotos, Putzpläne etc. Auch werden in der Regel noch Fragen gestellt: zu Bildern, wie man sich kennengelernt hat, wie die Hochzeit war oder Ähnliches. So eine Hauskontrolle kann emotional sehr belastend sein, besonders, wenn man tatsächlich an diesem Ort wohnt.

- ▶ Nachbar*innen-Befragung: Je nach Wohnsituation macht es eventuell Sinn, die Nachbar*innen irgendwie wissen zu lassen, dass jetzt dort ein verheiratetes Paar wohnt.
- ▶ Früherer-Wohnsitz-Check: Es kommt vor, dass die vorherige Meldeadresse eines der Ehemenschen überprüft wird, um festzustellen, ob die Person vielleicht noch dort wohnt.
- ▶ Eltern-Befragung: Auch dies ist schon vorgekommen, deshalb ist

zu überlegen, ob die Eltern informiert werden oder ob prinzipiell mit den Eltern vereinbart wird, keine Fragen nach den Kindern zu beantworten.

- ▷ Es ist gut möglich, dass auch die Ausländerbehörde mittlerweile im digitalen Zeitalter angekommen ist. Deshalb sollte man sich auch Gedanken darüber machen, was das eigene Profil auf Facebook, Instagram, etc. alles so über eine*n erzählt und vor allem für wen es einsehbar ist.
- ▷ Wenigstens etwas ist gesetzlich festgehalten: Es dürfen keine flächendeckenden Überprüfungen zum Auffinden von Anhaltspunkten für das Vorliegen von Scheinehen durchgeführt werden.



Mögliche Fragen bei Kontrollen

(aus dem Kanak-Attak-Heiratsratgeber)

Zur Eheschließung: Wann hast du deine*n Ehefrau*Ehemann kennengelernt? Wo war das? Durch wen haben Sie sich kennen gelernt? Wann haben Sie sich zur Heirat entschlossen? Warum wollen Sie heiraten? Wer hat den Antrag gemacht bzw. wer kam zuerst auf die Idee? Wann und von welcher Behörde haben Sie sich das zur Eheschließung notwendige Ehefähigkeitszeugnis ausstellen lassen? Wann und wo haben Sie Eheringe und Brautkleid gekauft? Welchen Familiennamen wollen Sie und Ihr*e Partner*in nach der Vermählung annehmen? Haben Sie bereits Pläne über die Gestaltung Ihrer Hochzeit bzw. Hochzeitsfeier? Wo wird diese stattfinden? Wo wird Ihre Hochzeitsreise hingehen? Wie sehen Ihre gemeinsamen Zukunftspläne aus? Wo wollen Sie wohnen und wie werden Sie sich finanzieren? Leben Sie in einer gemeinsamen Wohnung oder haben Sie schon zusammen gewohnt? War Ihr*e Ehepartner*in schon einmal verheiratet? Können Sie sich vorstellen, Ihre*n Partner*in im Ausland zu heiraten und mit ihm dort zu leben? Wo und wann hat Ihre Verlobung stattgefunden? Wie haben Sie Ihre Verlobung gefeiert? Kamen Freunde oder Verwandte? Haben Sie

bei der Verlobung Fotos gemacht?

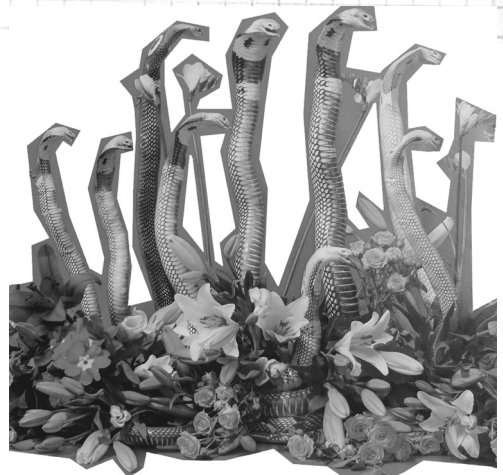
Zur Partner*in: Beschreiben Sie das Aussehen Ihres*r Partner*in! Welche Augenfarbe hat Ihr*e Partner*in? Wie groß ist Ihr*e Partner*in? Trinken Sie bzw. Ihr*e Partner*in Kaffee oder Tee und, wenn ja, wie? Schwarz, mit Milch und Zucker? Welche Hobbies hat Ihr*e Partnerin? Was ist das Lieblingsessen Ihres*r Partner*in? Wie rasiert sich Ihr Freund (nass oder trocken)? Welches Parfum verwendet Ihr*e Partner*in? Nennen Sie die Namen Ihrer besten Freunde (gemeinsame Freunde, die Ihres*r Partner*in). Wo wohnt Ihr*e zukünftige*r Ehepartner*in? Nennen sie die genaue Anschrift und, falls vorhanden, die Telefonnummer! Wie sieht die Wohnung Ihres*r Partner*in genau aus(Tepich, Tapete, TV, Raumgröße im qm, wie viele Zimmer; bei WG Namen der Mitbewohner*innen)? Nennen Sie die Namen und Alter Ihrer zukünftigen Schwiegereltern! Nennen Sie den Wohnort ihrer zukünftigen Schwiegereltern! Wie oft hatten Sie bisher Kontakt mit der Familie Ihres*r Partner*in? Welchen Beruf führt Ihr*e Partner*in aus und welchen Schulabschluss besitzt sie*er?

Nennen Sie den vollständigen Namen und das Geburtsdatum Ihres*r Partner*in!

Zum gemeinsamen Leben: Wie häufig sehen Sie sich? Gibt es gemeinsame Aktivitäten, denen Sie beide nachgehen? Wie haben Sie Weihnachten und Silvester verbracht? Was haben Sie sich zu Weihnachten, Geburtstag und zur Verlobung geschenkt? Schauen Sie zusammen Fernsehen? Wenn ja, welches Programm? Wie verständigen Sie sich? Gibt es gemeinsame Fotos? Rauchen Sie oder Ihr*e Partner*in? Welche Marke? Haben Sie gemeinsam gegessen? Wer kocht bei Ihnen das Essen? Wer kauft bei Ihnen die Lebensmittel? Wer erledigt die sonstige Hausarbeit? Beschreiben sie Ihren gemeinsamen Tagesablauf.

Was haben Sie letztes Wochenende gemacht? Haben Sie oder Ihr*e Partner*in Geschwister? Kennen Sie sie? Wo wohnen sie? Haben Sie gemeinsame Haustiere? Haben sie ein Telefon? Steht im Badezimmer ein Radio? Eine Dusche oder eine Badewanne? Kochen sie mit Gas oder Strom? Ist ein Fernseher im Wohnzimmer? Welche Farben hat Ihre Tapete?

... Eine ganz besonders fiese Frage des Standesamts: „Warum wollen sie heiraten?“ Antwort: „Weil ich bei meiner*m Liebsten in Deutschland bleiben will!“ Standesamt: „Sie wollen also in Deutschland bleiben – klarer Verdacht auf Scheinehe.“



4.4 Einige Gedanken zu Kommunikation, Privilegien und Abhängigkeiten

In den meisten Fällen sind in diesen ersten drei Jahren nach Eheschließung nicht ständig Behördengänge zu erledigen. Im Prinzip ist – wenn alles glatt geht – nach der ganzen Organisation der Hochzeit, der „gemeinsamen“ Wohnung und des Visums zur Familienzusammenführung nur noch in Einzelfällen ein gemeinsamer Amtsbesuch notwendig. Gründe dafür können zum Beispiel die Visumsverlängerung, ein abgelaufener Personalausweis oder die Beantragung von Sozialhilfe sein. Trotzdem gibt es auch nach der Hochzeit immer wieder Papierkram, der zusammen organisiert werden muss. Je nachdem, wie die Wohnsituation ist, kommt die offizielle Post natürlich immer zur gemeinsamen Meldeadresse und muss verlässlich weitergeleitet werden.

Eine Eheschließung wirkt sich auf eure Entscheidungen der nächsten Jahre aus, auch wenn es sehr unterschiedlich ist, wie stark diese Auswirkung wahrgenommen wird. Angelegenheiten wie längere Aufenthalte im Ausland, ein Umzug in eine andere Stadt oder Kinderwünsche können verkompliziert werden. Doch natürlich lassen sich in den allermeisten Fäl-

len gemeinsam Lösungen finden. Für alle möglichen Schwierigkeiten ist es dennoch wichtig, dass es eine rücksichtsvolle und zuverlässige Kommunikation gibt. Sehr von Vorteil kann es sein, wenn mehr Menschen in den Prozess einbezogen sind, die bei organisatorischen und emotionalen Sachen unterstützen. Außerdem kann es helfen, genaue Absprachen zu treffen und diese –gut versteckt natürlich – irgendwo aufzubewahren. Wenn eure Heirat den Zweck der Aufenthaltssicherung hat, macht euch intensiv Gedanken darüber, ob ihr dies mit einer romantischen Beziehung verbinden wollt oder ob sich dafür besser ein*e Freund*in eignet. Bei all den möglichen Turbulenzen einer Bleibe-Ehe ist es sehr wichtig, sich langfristig aufeinander verlassen zu können. Falls ihr euch dafür entscheidet eure Beziehungspartner*in zu heiraten, besprecht frühzeitig die Konsequenzen, die Konflikte zwischen euch oder eine mögliche Trennung für eure Ehe hätte.

Ein Austausch über mögliche emotionale Belastungen und Spannungen im Vorhinein ist generell zu empfehlen. Die Beziehung zwischen den heiratenden Menschen verändert sich

in vielen Fällen. Bereits bestehende ungleiche Privilegien werden in der Ehe quasi privatisiert. Da es eine sogenannte *Ehebestandszeit* für die Menschen gibt, die durch die Heirat eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, befinden sich die migrierten Menschen gegenüber der jeweiligen Person mit deutschem Pass in einem starken Abhängigkeitsverhältnis. Es ist wichtig, sich dieser Abhängigkeit bewusst zu sein, um möglichst vorsichtig mit ihr umzugehen. Eine Strategie kann sein, die Ehe nicht als persönliche Unterstützung, sondern als eine kollektive politische Praxis zu begreifen, in der die Eheleute lediglich eine Rolle innehaben. Andere Menschen könnten ebenfalls Verantwortung übernehmen, für die Beziehung, die Kommunikation und auch die behördlichen Aufgaben. Es sollte aber dennoch darauf achtgegeben werden, keine zu große Öffentlichkeit zu schaffen. Beim Amt angezeigt zu werden oder die Verbreitung von Gerüchten durch Dritte ist im Prinzip die einzige Möglichkeit für die Ausländerbehörde, eine Bleibe-Ehe aufzudecken.

Je nach Lebensgestaltung kann auch zusätzliche Angst vor Polizeikontrollen entstehen, da dadurch Aufmerksamkeit auf die eigene Ehe gelenkt wird. Hierbei kann es helfen sich mit anderen zu beraten, welche Sorge begründet ist und welche vielleicht eher unrealistisch. Generell zeigt sich

immer wieder, wie schlecht staatliche Behörden doch zusammenarbeiten. Damit zum Beispiel eine Beamtin der Strafermittlung sich für deine Heiratsgründe interessiert und mit dem Ausländeramt zusammen arbeitet, muss sie in der Regel schon ein sehr starkes persönliches Interesse an deinem Fall haben.

Prinzipiell ist sehr wichtig, vertraute Menschen miteinzubeziehen, die euch unterstützen können!



5. End-
lich ist es
soweit:
Scheidung

5.1 Zeitpunkt und Ablauf der Scheidung

Generell kann eine Scheidung natürlich zu jedem Zeitpunkt beantragt werden. Bei Bleibe-Ehen ist es wichtig, dass die Ehe mindestens drei Jahre dauert, um zumindest einen eigenständigen Aufenthaltstitel bekommen zu können (siehe „Schon lange überfällig – die verschiedenen Aufenthaltserlaubnisse“). Die sogenannte *Ehebestandszeit* hat sich im Laufe der Jahre immer wieder geändert und ist das Ergebnis von politischen Kämpfen. Wichtig zu beachten ist, dass die drei Jahre erst ab Erteilung des Aufenthaltstitels gezählt werden und nicht ab dem

Datum der Antragsstellung!

Generell ist der beste Ablauf, wenn ihr euch scheiden wollt: Ihr solltet euch getrennte Meldeadressen besorgen, die Trennung bei der Ausländerbehörde offiziell mitteilen, und die nicht-deutsche Person sollte sich in dem vorgeschriebenen Trennungsjahr einen sozialversicherten Job suchen, falls sie*er gerade keinen hat. Nach diesem Jahr, kann die gerichtliche Scheidung dann vollzogen werden.

5.2 Ehevertrag

Mit der Ehe gehen leider auch Verpflichtungen einher, die teilweise sogar über die Dauer der Ehe hinaus wirken können. Manche der finanziellen Verpflichtungen, die durch eine Heirat entstehen, können durch einen *Ehevertrag* ausgeschlossen werden. Wenn die Ehe vor allem zum Zweck des Bleiberechts geschlossen wurde, kann ein *Ehevertrag* sinnvoll sein, um diesen teilweise aus dem Weg zu gehen. Abhängig ist die Sinnhaftigkeit aber auch davon, inwiefern ihr Einkommen oder Vermögen habt. Der Vertrag wird in der Regel kurz vor oder direkt nach der Ehe-

schließung bei einer*em Notar*in inwiefern erstellt. Wird der Vertrag zu spät vereinbart, kann dieser unwirksam werden. Generell gilt, dass er um wirksam zu sein, vom Gericht anerkannt werden muss, d.h. dass er nicht als unverhältnismäßig eingestuft wird. Was genau das heißt, ist dann wieder Ermessenssache der Beamt*innen. Leider ist der Vertrag gar nicht mal so günstig (ca. 200-300 Euro). Üblicherweise wird im Vertrag folgendes geregelt werden:

► Nacheheliche **Unterhaltspflicht** durch Einkommens-

unterschiede kann ausgeschlossen werden, aber dies gilt nicht in der offiziellen Trennungszeit, in der man auf dem Papier noch verheiratet ist. Außerdem kann es auch Schwierigkeiten geben in dem Fall, dass eine*r der Ehepartner*innen nicht mehr arbeiten kann oder möchte und Sozialhilfe beantragt. Es ist möglich, dass das Amt dann erst mal bei eurer*m Ex-Ehepartner*in anfragt. Hier wird im Einzelfall entschieden. Mit Ehevertrag stehen eure Chancen aber nach unserem Wissen besser.

- ▷ **Gütertrennung:** Alle während der Ehe erwirtschafteten Güter sind eigentlich ein gemeinsamer Zugewinn, der dementsprechend bei der Scheidung geteilt werden muss. Dies kann im *Ehevertrag* ausgeschlossen werden.
- ▷ **Versorgungsausgleich:** Das heißt, die Teilung der Renten kann ausgeschlossen werden. Die Durchführung des Versorgungsausgleichsverfahrens kann die Scheidung nämlich um Monate verzögern.

5.3 Das Trennungsjahr

Der Scheidungsantrag kann frühestens nach dem Ablauf eines Trennungsjahrs beim Familiengericht eingereicht werden (§ Scheidung). Am einfachsten ist es, wenn ihr getrennte Wohnsitze anmeldet. Es ist aber auch möglich, weiterhin zusammenzuwohnen, wenn begründet werden kann, dass es finanziell oder durch den Wohnungsmarkt bedingt nicht möglich ist, auszuziehen. Offiziell braucht ihr dann getrennte Lebensbereiche. Das bedeutet, dass ihr, wenn ihr den Scheidungsantrag stellt, in einem formlosen Anschreiben erklären müsst, dass eure Haushaltsführungen getrennt voneinander stattfinden. Normalerweise wird

das nicht weiter überprüft. Eventuell könnten die Behörden allerdings einen Nachweis über getrennte Konten verlangen, um eine Mitversorgung auszuschließen.

Achtung: Wenn die Person von euch ohne europäischenPass noch keine Niederlassungserlaubnis hat, sondern erst einmal „nur“ einen eigenständigen Aufenthaltstitel, ist es wichtig zu beachten, dass sie spätestens ein Jahr nach der Trennung, beim Beantragen der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, nachweisen muss, dass sie*er ihren*seinen eigenen Lebensunterhalt verdient (siehe „Schon lange überfällig – die verschiedenen Aufenthaltser-

laubnisse“ S. 24).

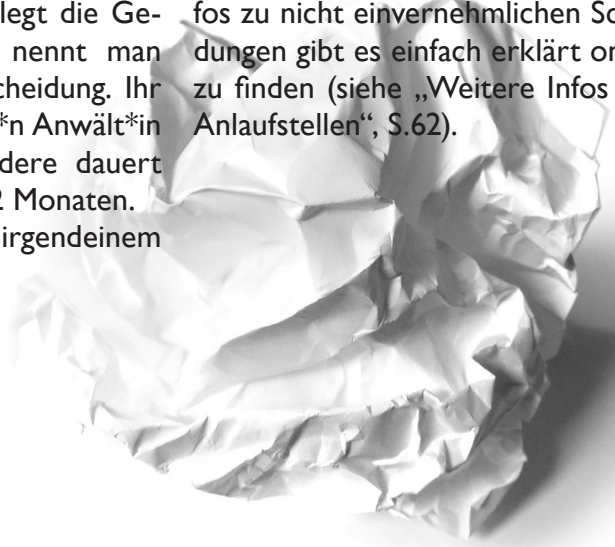
Theoretisch hat, wenn eine*r von euch während der Ehe mehr verdient hat als die*der andere, die „bedürftigere“ Person während der Trennungszeit einen Anspruch auf monatliche Geldzahlungen, damit

der gewohnte Lebensstandard fortgeführt werden kann. Das ist aber natürlich nur relevant, wenn jemand von euch diesen einfordert, was bei einer abgesprochenen Bleibe-Ehe ungewöhnlich wäre.

5.4 Scheidung einreichen

Der Scheidungsantrag beim Familiengericht muss von einer*m Anwält*in eingereicht werden. Das zuständige Familiengericht befindet sich an dem Ort, an dem ihr gemeldet seid. Wenn beide die Scheidung wollen und ihr euch auch über die Aufteilung der Wohnung, des Hausrates und über den Unterhalt einig seid, prüft das Familiengericht nur das Trennungsjahr und legt die Gerichtskosten fest. Das nennt man eine einvernehmliche Scheidung. Ihr braucht hierfür nur eine*n Anwält*in gemeinsam. Das Prozedere dauert insgesamt zwischen 3-12 Monaten. Wenn ihr euch aus irgendeinem

Grund aber über die Folgen (Unterhalt, Hausrat, Wohnung) nicht einig seid, muss das Gericht die Ehetrennung in einer streitigen Scheidung klären. Das ist eine teure und langwierige Angelegenheit und sollte auf jeden Fall vermieden werden. Da wir hier davon ausgehen, dass es um eine Bleibe-Ehe geht, gehen wir von einer einvernehmlichen Scheidung aus. Infos zu nicht einvernehmlichen Scheidungen gibt es einfach erklärt online zu finden (siehe „Weitere Infos und Anlaufstellen“, S.62).



5.5 Scheidungskosten

Bei einer Scheidung fallen sowohl Anwaltskosten als auch Gerichtskosten an und zwar nicht zu knapp. Diese sind vom Einkommen der Eheleute abhängig, aber Minimum sind trotzdem ca. 1.000 €. Diese muss die Person, die die Scheidung einreicht, in der Regel teilweise vorstrecken. Das Gericht entscheidet abschließend über die Kosten und wie diese aufgeteilt werden.

Bei geringem Einkommen oder hohen Schulden könnt ihr Verfahrenskostenhilfe beantragen. Wird diese bewilligt, dann müssen keine Gerichtskosten bezahlt werden. Ob der Staat für euch auch die Anwaltskosten übernimmt, hängt von der Höhe des Einkommens ab. Entweder werden alle Kosten übernommen, oder ihr müsst dem Staat die Anwaltskosten in Raten zurückbezahlen. Und zumindest ein bisschen Gerechtigkeit

nach aller Schikane: Wenn ihr gerade Hartz IV bekommen solltet, müsst ihr in der Regel gar nichts bezahlen. Das Scheidungsverfahren wäre dann komplett kostenlos. Falls nur eine Person von euch „bedürftig“ ist, das heißt: ein zu geringes Einkommen hat, muss die andere Person allerdings offiziell die gesamten Kosten übernehmen. Es gibt mittlerweile auch Scheidungen, die komplett online ablaufen. Das soll, gerade wenn es eine einvernehmliche Scheidung ist, Kosten und Zeit sparen.

5.6 Ablauf der Scheidung

Benötigte Unterlagen:

- ▶ Notwendig: Original-Heiratsurkunde und Personalausweise beim Scheidungstermin
- ▶ Sinnvoll: Scheidungsfolgenvereinbarung, Verfahrenskostenhilfeantrag (nebst Vorlage von Ge-

haltsbelegen, Nachweisen über Verbindlichkeiten, Mietvertrag)

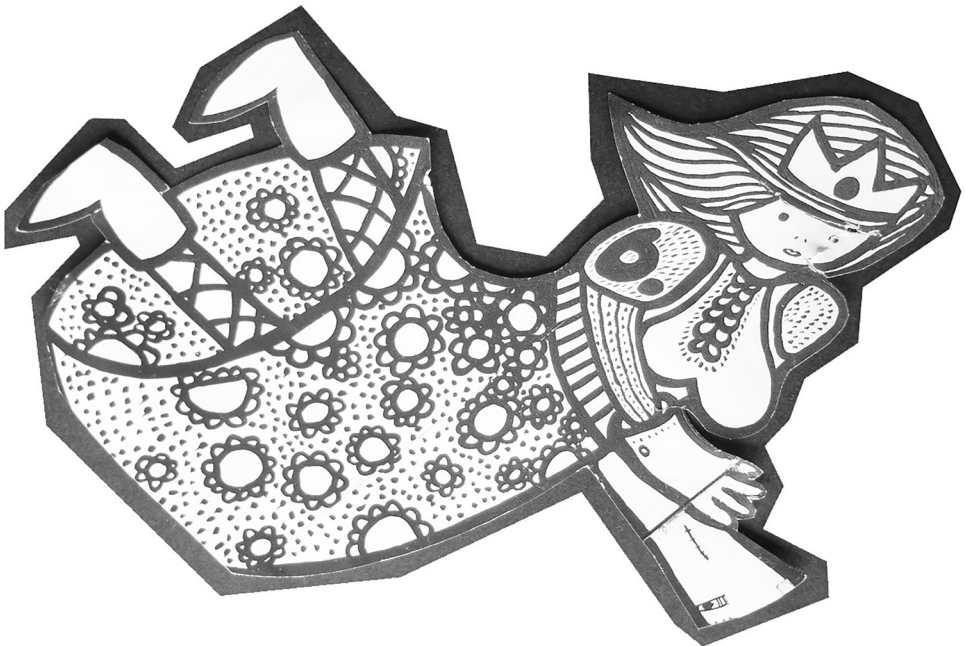
- ▶ Eventuell: Versorgungsausgleichsformulare, Kopie der Geburtsurkunde der gemeinsamen Kinder

Sobald der Scheidungsantrag sowie

die Gerichtskosten beim Familiengericht eingegangen sind, wird der Scheidungsantrag an die*den Ehepartner*in in einem dieser klassischen gelben Umschläge vom Gericht förmlich zugestellt. Diese Person muss dann offiziell der Scheidung zustimmen.

Darauf folgt der Versorgungsausgleich der Rentenansprüche, der aber im besten Fall schon im *Ehevertrag* ausgeschlossen wurde. Auch eine notariell beurkundete Scheidungsfolgenvereinbarung, die ihr mit zum Gerichtstermin bringt, vereinfacht das Verfahren. Ansons-

ten müsst ihr dort einen Vergleich schließen. Wenn alle zu regelnden Angelegenheiten geklärt sind, verkündet die*der Richter*in bei diesem Termin dann das Scheidungsurteil bzw. den -beschluss, die aber erst nach Ablauf eines Monats gültig sind. Falls ihr es eilig habt, könnt ihr durch eine*n Anwalt*in euren Verzicht auf Rechtsmittel verkünden. Dann gilt die Scheidung ab dem Moment der Verkündung und falls ihr auf den Geschmack gekommen seid, könnt ihr theoretisch gleich wieder heiraten!



b. Ein Bleibe-Ehe-

Erfahrungsbericht

Sina ist 26 Jahre alt, im Rheinland geboren und aufgewachsen. Khai ist nach der Schule aus Malaysia nach Düsseldorf gezogen und heute 33 Jahre alt. Sie sind seit sechs Jahren befreundet und jetzt seit über drei Jahren verheiratet.

Was waren deine persönlichen Gründe, eine Bleibe-Ehe einzugehen?

Khai:

Meine Gründe waren Aufenthalts- und Existenzsicherung. Ich bin nach Deutschland gekommen, um zu studieren, und durch die Jahre habe ich ein neues Leben hier aufgebaut. Ich wollte es nicht auf einmal verlieren. Ich wusste, dass bei einer bestimmten Überschreitung der Studiendauer mein Visum nicht mehr verlängert wird.

Ich wollte meinen Freund unterstützen und dachte auch, dass es sinnvoll ist, die Privilegien meines deutschen Passes zu teilen. Es hat sich so ungerecht angefühlt, dass mir die Möglichkeit, meinen Wohnort frei zu wählen, einfach so zugeflogen ist.

Sina:

Wie habt ihr euch gefunden und euch für die Heirat entschieden?

Khari:

Wir hatten uns ca. zwei Jahre zuvor zufällig auf einem Konzert kennengelernt und waren seitdem befreundet, aber nicht besonders eng. Ab und zu haben wir zusammen gemalt oder Musik gemacht. Eines Abends haben wir bei Wein zusammen über die Probleme mit dem Visum gesprochen und sie hat vorgeschlagen, dass wir heiraten könnten. Ich war erst unsicher, da ich schon mit zwei anderen Freundinnen diesen Prozess durchgemacht habe und sie es sich dann doch anders überlegt hatten. Ich musste viel Vertrauen aufbringen, um diesen Weg nochmal zu versuchen.

Was waren Hürden im Prozess?

Khari:

Die Informationssuche und der Papierkram waren nervig. Auch schwierig für mich war es, meinen Mitbewohner*innen zu erzählen, dass Sina auf dem Papier bei uns einziehen muss. Ich hatte Sorge, dass sie das nicht unterstützen würden – zum Glück unbegründet. Wir konnten dann auch unseren Vermieter davon überzeugen, dass wir jetzt zu zweit in meinem kleinen Zimmer wohnen.

Für mich war es organisatorisch nicht so kompliziert. Ich bin nie tatsächlich umgezogen, aber habe mich umgemeldet, meinen Namen ans Klingelschild bei ihm geklebt und einiges an Klamotten, Hygieneartikeln etc. in der Wohnung verteilt. Außerdem haben wir öfter zusammen die möglichen Kontroll-Interviewfragen geübt – nur für den Fall. Viel schwieriger hat es sich angefühlt, mich und meine Familie und Freund*innen emotional darauf einzustellen. Da wir gehört hatten, dass die Behörden manchmal zur Überprüfung die Familie fragen, hielten wir es für unumgänglich, sie einzuweihen. Das waren sehr unangenehme Gespräche für mich.

Sina:

Wie sind eure Erfahrungen mit Kontrollen vom Amt?

Khari:

Ich habe Angst vor Kontrollen. In den ersten beiden Jahren habe ich immer versucht, mein Zimmer so einzurichten, dass man ihre Präsenz spüren konnte. In dieser Zeit hatte ich auch immer einen kleinen Schreck, wenn es geklingelt hat und ich nicht wusste, wer das sein könnte. Ich habe meinen Mitbewohnis eingebläut, dass sie niemanden, den*die sie nicht kennen, hereinlassen sollen.

Wir hatten keine Probleme damit, dass die Behörden versucht hätten, nachzuprüfen, ob wir „wirklich“ zusammen sind. Ich denke, das kommt daher, dass wir in das normative Bild eines *binationalen* Paares passen: Er ist älter als ich und war bereits viele Jahre in Deutschland vor unserer Hochzeit. Wir wohnen in derselben Stadt und sprechen beide Deutsch.

Sina:

Was würdest du Menschen empfehlen, die Ähnliches vorhaben? Worauf ist es wichtig, zu achten?

Ich würde sagen, dass so eine Bleibe-Ehe auf jeden Fall machbar ist, was den Organisationsaufwand angeht. Es gibt ja auch jede Menge „wirkliche“ Paare, die dies tun. Allerdings, denke ich, ist es sehr wichtig, eine sichere Vertrauensebene zu haben, wenn man sich dafür entscheidet. Man muss sich einfach auf die andere Person verlassen können, schon allein, weil es immer wieder organisatorischen Kram gibt, den man zusammen regeln muss.

Sina:

Haltet ihr Heirat für ein geeignetes Mittel im Kampf gegen Abschiebungen? Würdet ihr euch dafür aussprechen, diese Möglichkeit mehr zu nutzen?

Khari:

Ja, für den Moment auf jeden Fall. Es gibt nicht so viele Möglichkeiten für Ausländer, in Deutschland zu leben, wenn man die Voraussetzungen nicht ganz erfüllt. Ich denke, es ist eine Lücke im Gesetz, die wir nutzen sollten. Trotzdem ist es auch kein ganz einfacher Weg, das muss einem bewusst sein.

Ich sehe das ähnlich. Ich denke, Bleibe-Ehe sind darüber hinaus ein starkes Zeichen des Uneinverständnisses mit den aktuellen Verhältnissen. Andererseits wird das Thema der Migration dadurch aber auch in gewisser Weise individualisiert. Daher denke ich, dass es sehr sinnvoll ist, eine „Bleibe-Ehe“ als kollektive politische Aktion zu sehen und sich im besten Fall einen größeren Unterstützungskreis zu suchen. Es bleibt trotz allem aber weiter notwendig, dass sich auf politischer Ebene etwas verändert und dafür müssen wir alle gemeinsam solidarisch kämpfen.

Sina:

7. Glossar :

einige Erklä-
rungsversuche

- * **Beglaubigt:** Hier geht es darum, dass etwas auf „Wahrheit“ oder „Richtigkeit“ geprüft wird. Meist geht es um die Echtheit von Unterschriften. Anwält*innen oder manche Behörden können Zeugnisse, Verträge und andere Dokumente mit ei
- * **Binational:** Zwei Nationen betreffend. Wir halten nichts von Nationen, aber ihre Grenzen haben leider reale, weitgehende Auswirkungen. Daher benutzen wir den Begriff – nicht um seine Macht zu reproduzieren, sondern um sie zu durchlöchern.
- * **Diskriminierung:** Das Wort bedeutet übersetzt Unterscheidung und beschreibt die unterschiedliche Behandlung von Menschen aufgrund von bestimmten Merkmalen. Besonders häufig werden Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihres Alters diskriminiert. Es gibt in der Regel eine Gruppe von Menschen, die diskriminiert wird, und eine Gruppe von Menschen, die dadurch Vorteile hat.
- * **Drittstaat:** Alle Länder, die nicht Mitglied in der EU sind, werden Drittstaaten genannt.
- * **Ehebestandszeit:** Das ist die Zeit, die die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland mindestens bestanden haben muss, bevor die*der Partner*in Anrecht auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel erwerben. Die Abhängigkeit zur Ehepartner*in ist in dieser Zeit besonders groß.
- * **Ehevertrag:** Ein Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen mindestens zwei Personen. Für einen Vertrag müssen beide Personen sich einig sein. Im Ehevertrag werden wichtige Dinge für die Zeit der Ehe und danach aufgeschrieben.
- * **Homoeh:** Das ist die Möglichkeit einen Eintrag im Eheregister zu erlangen, auch wenn dein*e Liebste*r den selben Geschlechtseintrag wie du hat. Dass diese Gleichberechtigung von Menschen erkämpft wurde, ist ein Erfolg. Zu wünschen wäre, dass es eines Tages so selbstverständlich scheint, dass es keine Zusatzkapitel zu diesem Thema mehr gibt. Wir haben uns für die Verwendung dieses Begriffs entschieden aus Mangel an sinnvollen Alternativen und weil wir es gut finden sich Begriffe

wieder anzueignen.

- * **Gendersternchen „*“:** Wir haben ihn immer dort hingesezt, wo die deutsche Sprache eigentlich eine eindeutige geschlechtliche Einordnung fordert. Das soll verdeutlichen, dass wir das Geschlecht in erster Linie für eine gesellschaftliche Konstruktion mit beschränkter Aussagekraft halten, besonders wenn es von Menschen nicht selbst gewählt wurde.
- * **Illegalisiert:** Illegal bedeutet, dass etwas gesetzlich verboten ist. Illegalisieren bedeutet, etwas illegal zu machen. Durch diskriminierende und gewaltvolle Gesetze hat die EU Menschen, die ohne Aufenthaltserlaubnis nach Europa kommen, „illegal“ gemacht, also illegalisiert. Dieses System kritisieren wir grundsätzlich.
- * **Schengenraum:** Das bezeichnet eine Zone, in der Menschen mit Pass eines Mitgliedstaates oder eines Schengen-Visums sich „frei“ über Landesgrenzen hinweg bewegen können. Seit 2015 gibt es allerdings trotzdem an den meisten Grenzübergängen Kontrollen. Der Schengenraum deckt die meisten EU-Länder ab, mit Ausnahme von Irland, Rumänien, Bulgarien, Kroatien und Zypern. Obwohl nicht Mitglied der EU, gehören Länder wie; Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein ebenfalls zur Schengen-Zone (Stand 2021).
- * **Solidarisch:** Übersetzt bedeutet das Wort „zusammengehörig“. Du kannst alleine, in einer Gruppe oder mit ganzen vielen Menschen solidarisch sein. Das Wort bedeutet, sich gegenseitig zu helfen, zu unterstützen und sich Kämpfen anzuschließen.





Aufenthaltsrecht mit der Ehe

Mit einer Eheschließung hat die*der Partner*in ohne deutsche Staatsbürgerschaft einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG erworben. Voraussetzung ist, dass die*der Partner*in mit deutscher Staatsbürgerschaft ihren*seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Aufenthaltstitel allgemein

Allgemein gilt zum Beantragen eines Aufenthaltstitels immer § 5 AufenthG. Darin steht, dass der Lebensunterhalt der den Antrag stellenden Person gesichert sein muss, sie einen gültigen Pass braucht und kein Ausweisungsgrund vorliegen darf (z. B. durch eine Vorstrafe). Die einzige Ausnahme hiervon gibt es im Falle eines Geflüchteten-Status.

Aufenthaltsrecht während eines laufenden Asylverfahrens

Der Status als Geflüchtete*r befreit mich von den Pflichten nach § 5 AufenthG (siehe § Aufenthaltstitel allgemein). Das Aufenthaltsrecht ist dann nach §§ 55-70 im Asylgesetz geregelt. Der Geflüchteten-Status gilt vom ersten Tag des Antrags auf Asyl bis zum letzten negativen Gerichtsurteil. Für diese Zeit gibt es eine sogenannte Aufenthaltsgestattung. Falls der Asylantrag abgelehnt wurde, hat die*der Betroffene dreißig Tage Zeit zum Ausreisen. Falls sie*er dann nicht ausreisen kann, weil sie*er z. B. keinen Pass besitzt oder schwanger ist, wird die Abschiebung aufgeschoben. Dann ist die entsprechende Person aus rechtlicher Perspektive in dieser Zeit „geduldet“. Sehr wichtig zu beachten ist, dass sie weder während des Asylverfahrens, noch wenn sie einen Geduldeten-Status hat, das Land verlassen darf!

Duldung zum Zweck der Eheschließung

Für illegalisierte Menschen gibt es auch die theoretische Möglichkeit, nach § 60a Abs. 2 AufenthG die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (Duldung) erteilt zu bekommen, um zu heiraten. Wie wahrscheinlich die Ausstellung einer solchen Duldung zum Zweck der Eheschließung ist, wissen wir nicht. Bei dieser Angelegenheit würden wir immer die Absprache

mit einer*m Anwält*in empfehlen.

Ehe allgemein

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (Art. 6 GG). Selbst in der Erklärung der Menschenrechte Art. 16 oder der Europäischen Menschenrechtskonvention Art. 8 und 12 ist das grundsätzliche Recht auf Heirat ab Volljährigkeit festgehalten.

Jede Person hat somit theoretisch das Recht auf Achtung ihres*seines Familien- und Privatlebens. Wenn es darum geht, das Recht auf Ehe beispielsweise vor Abschiebung und ungültigem Aufenthalt in Deutschland zu erkämpfen, dann kann mit diesen Gesetzen argumentiert werden.

Eheliche Lebensgemeinschaft

Im § 1353 Abs. 1 BGB wird die eheliche Lebensgemeinschaft folgendermaßen definiert: „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.“ In Kommentaren streiten Jurist*innen jedoch bis heute, wie eine Lebensgemeinschaft und ihre Aufrechterhaltung zu beurteilen sind. Zentral scheint dabei, ob die Ehepartner*innen einen den ständigen Kontakt gewährleistenden Lebensmittelpunkt besitzen. Während bei deutschen Paaren die eheliche Lebensgemeinschaft keine häusliche sein muss, legen viele Ausländerbehörden bei *binationalen* Paaren Wert darauf, dass es sich auch um eine häusliche Gemeinschaft handelt.

Eigenständiger Aufenthaltstitel

Nach drei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft kann gemäß § 31 Abs. 1 AufenthG das eigenständige Aufenthaltsrecht der den Antrag stellenden Person beantragt werden. Der eigenständige Aufenthaltstitel muss jedes Jahr neu beantragt werden. Besonders wenn die Anforderungen für die Niederlassungserlaubnis nicht erfüllt werden oder eine Trennung abzusehen ist, ist es wichtig, diesen Titel zu beantragen, da er auch unabhängig von der Ehe gilt.

Heirat, ohne dass eine*r der beiden Eheleute einen europäischen Pass besitzt

Wenn keine Person den europäischen Pass besitzt, richtet sich die Vergabe des Aufenthaltstitels nach § 30 AufenthG. Dieser Paragraph wird „Ehegattennachzug“ genannt. Auch dann ist es möglich, durch die Heirat einen Aufenthaltstitel zu beantragen, beispielsweise wenn eine Person eine Niederlassungserlaubnis hat oder EU-Bürger*in ist. Wichtig ist, dass in diesem Fall nach § 30 und nicht nach § 28 AufenthG entschieden wird.

Homoehe

Seit 2017 können auch Menschen des gleichen Geschlechts* offiziell im Standesamt heiraten (davor gab es für sie lediglich die Möglichkeit, eine sogenannte Lebenspartnerschaft eintragen zu lassen). In § 1353 des BGB heißt es nun: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

Niederlassungserlaubnis

Nach drei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft kann unter Anwendung von § 28 Abs. 2 AufenthG die Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Dies ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Er wird immer bis zum Ablaufdatum des Passes erstellt (zur Passpflicht siehe § Aufenthaltstitel allgemein). Dann muss die Niederlassungserlaubnis mit dem neuen Ausweis wieder beantragt werden. Es ist umstritten, ob für die drei Jahre nur die Zeit mit Aufenthaltstitel nach § 28 AufenthG oder auch andere Visa wie z. B. zum Studieren zählen. Die Niederlassungserlaubnis ist zusätzlich zur fortbestehenden ehelichen Gemeinschaft noch an andere Anforderungen geknüpft, wie z. B. an einen bestandenen Test „Leben in Deutschland“ oder den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1.

Scheidung

Ehen in Deutschland werden ausschließlich auf Antrag eines oder beider Ehepartner*innen durch den Beschluss des örtlich zuständigen Familiengerichts geschieden. Nach § 1564 ff. BGB und § 121 ff. FamFG können sie mit der Entscheidung des Gerichts endgültig aufgelöst werden.

Scheinehe

Als „Scheinehe“ wird vom Rat der Europäischen Union Folgendes definiert: „die Ehe eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines sich in einem Mitgliedstaat legal aufhaltenden Angehörigen eines *Drittstaates*, mit der allein der Zweck verfolgt wird, die Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen dritter Staaten zu umgehen und einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung oder -erlaubnis in einem Mitgliedstaat zu verschaffen.“

Sogenannter unbegründeter Asylantrag

In § 30 Abs. 3 Nr 4 AsylG steht, dass ein Asylantrag als unbegründet abgelehnt werden darf, wenn der Antrag gestellt wurde, um eine drohende Abschiebung zu verhindern, obwohl es zuvor ausreichend Möglichkeit gab einen Antrag zu stellen.

Standesamt

Das Gesetz verpflichtet die Standesbeamt*innen, ihre Mitwirkung bei der Eheschließung zu verweigern (§ 1310 BGB), „wenn offenkundig ist“, dass die Eheleute keine „eheliche Lebensgemeinschaft“ (§ 1314 Abs. 2 BGB) eingehen wollen.

Strafbarkeit von sogenannten Scheinehen

Der Tatbestand des Vortäuschens einer „ehelichen Gemeinschaft“ richtet sich nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und kann mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe geahndet werden. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre und richtet sich nach § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB. Außerdem führt eine Verurteilung wegen einer sogenannten „Scheinehe“ zur Rücknahme des Aufenthaltstitels bzw. der Staatsbürgerschaft. Hierfür gilt § 48 VwVfG.

Unerlaubte Einreise

Auch als „illegale Einreise“ bekannt, ist es nach § 95 AufenthG strafbar als nicht-europäische Person ohne Visum oder Pass nach Deutschland einzureisen. Ein solcher Strafprozess, kann die Ausstellung eines Aufenthaltsgenehmigung erschweren. Außerdem ist es möglich, dass die Ausländerbehörde

zusätzlich eine nachgeholte legale Einreise fordert, wenn ihr dort versucht einen Aufenthaltstitel zu beantragen.



9. Weitere
Infos und
Anlauf-
stellen

Bleibe-Ehe:

<https://politicalmarriage.noblogs.org/>

- Eine sehr detaillierter und aktueller Reader auf deutsch. Bei ernstern Heiratsbestrebungen empfehlen wir unbedingt, dort mal reinzuschauen!

<https://marryme.blackblogs.org/>

- Beratung rund ums Thema Bleibe-Ehe

<http://schutzehe.com/>

- Super Broschüre zur Bleibe-Ehe in vielen Sprachen, allerdings aus dem Jahr 2002

https://www.kanak-attak.de/ka/down/pdf/ka_heirat_brosch.pdf

- Kompakte Infos auf deutsch zu Bleibe-Ehen, ebenfalls Anfang 2000er geschrieben worden

<http://d-a-s-h.org/dossier/13/>

- Texte zum Thema Ehe und Migration, vor 2005 geschrieben

Antje Dertinger: Schenk mir deinen Namen, 1999

Institut XY: Der besondere Schutz der Ehe und Familie. In: kein mensch ist illegal, 1999

Irene Messinger: Schein oder nicht Schein, 2012

Verband binationaler Familien Partnerschaften (Hrsg.): Binationaler Alltag in Deutschland, letzte Auflage von 2012

Allgemein binationale Ehen:

<https://www.verband-binationaler.de/>

- Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften arbeitet bundesweit an den Schnittstellen von Familien-, Migrations- und Bildungspolitik

<https://familieretshuset.dk/de/ihre-lebenssituation/internationale-eheschliessungen/internationale-eheschliessungen-I>

- Informationen zur Eheschließung in Dänemark

Asyl:

<https://www.proasyl.de/>

- Eine Menschenrechtsorganisation, die sich für den Schutz von Asylsuchenden einsetzt

<https://aktionbuergerinnenasyl.de/>

- Initiativen in vielen Städten, die öffentlich ihre Bereitschaft bekunden, Geflüchtete Menschen vor Abschiebung zu schützen

Rechtliches:

<https://anwaltssuche.rav.de/>

- Republikanischer Anwältinnen und Anwälteverein – Anwält*innensuche nach Städten

<https://dejure.org/>

- Gesetze im Internet zum Nachschlagen

Scheidung:

<https://www.scheidung.de/>

- Infos zur Scheidung einfach erklärt

Lokale Beratungsstellen

In vielen Städten gibt es eine studentische Gruppe namens „Refugee Law Clinic“, die Rechtsberatung anbieten, sowie einen „Flüchtlingsrat“, der versucht Migrant*innen vor Ort zu unterstützen.

Köln:

<https://agisra.org>

- Anlaufstelle für migrantisierte Frauen*

<https://rainbow-refugees.cologne/>

- LGTBIQ Refugee support

<https://www.wiku-koeln.de/anlaufstellen/fluechtlingsberatungsstellen/>

- Willkommenskultur Köln, verschiedene Stadtteilsinitiativen für geflüchtete Menschen

Hamburg:

<http://cafe-exil.antira.info/>

- Broschüre mit Erstinfos für Asylsuchende, sowie regelmäßige Beratungsangebote

<https://www.queer-refugees.hamburg/>

- Informationen der Hamburger Vernetzung pro LSBTI*–Geflüchtete

<https://queer-refugees-support.de/>

- Unterstützung von queeren Geflüchteten

Leipzig:

<https://www.rosalinde-leipzig.de/de/beratung/queer-refugees-network/>

- Queer Refugees Network Leipzig

<https://infobusleipzig.org/>

- Infobusleipzig bietet offene Sprechstunden für Geflüchtete und Asylsuchende an

<https://www.facebook.com/klein.rot.bissig/>

- Peperonici e.V: Kostenlose Rechtsberatung für geflüchtete und

asylsuchende Menschen

Berlin:

<https://www.kub-berlin.org/de/>

- Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e.V

<https://lesmigras.de/lesmigras-home.html>

- Antidiskriminierungs- und Antigewaltbereich der Lesbenberatung Berlin e.V.

<https://www.women-in-exile.net/>

- Women in exile ist eine Initiative von und für Flüchtlingsfrauen

<http://www.migrationsrat.de/>

- Migrationsrat Berlin



Wir freuen uns sehr
über Rückmeldungen und Kritik oder Hinweise auf blinde Flecken und
fehlende Perspektiven.

Webseite:

marryme.blackblogs.org

E-Mail:

marryme@riseup.net (PGP-Key
auf Anfrage oder auf der Webseite)

